

Nr. 5
DRSC E-AH 1
(IFRS)



Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
IFRS-Fachausschuss
Zimmerstraße 30
10969 Berlin

Köln, 15. August 2012

Anmerkungen des Instituts der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V. (IVS) zum Entwurf des Anwendungshinweises des IFRS-Fachausschusses des DRSC „Bilanzierung von Aufstockungsverpflichtungen im Rahmen von Altersteilzeitregelungen nach IFRS“ – DRSC E-AH 1 (IFRS)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V. (IVS), ein Zweigverein der Deutsche Aktuarvereinigung e.V. (DAV), vertritt mit seinen zurzeit rd. 600 Mitgliedern die berufsständischen Belange der versicherungsmathematischen Sachverständigen für die betriebliche Altersversorgung in Deutschland.

Am 12. Juni 2012 haben wir bereits zu der damaligen Fassung des Entwurfs des Anwendungshinweises des IFRS-Fachausschusses des DRSC „Bilanzierung von Aufstockungsverpflichtungen im Rahmen von Altersteilzeitregelungen nach IFRS“ – DRSC E-AH 1 (IFRS) – Stellung genommen. Wir freuen uns, dass ein Teil unserer Anregungen in den nun veröffentlichten Entwurf eingeflossen ist und wir zudem erneut die Möglichkeit haben, zur aktuellen Fassung des Entwurfs Stellung zu nehmen.

Einige Punkte unseres Schreibens vom 12. Juni 2012 möchten wir noch einmal aufgreifen. Zudem sind in der fachlichen Diskussion und insbesondere durch die im Entwurf neu enthaltenen Textziffern 22-23 zusätzliche Gesichtspunkte aufgetaucht, so dass sich unsere Auffassung gegenüber unserer Stellungnahme vom 12. Juni 2012 weiterentwickelt hat.

Begrifflichkeiten: Verpflichtung, Schuld, Rückstellung

Für das Verständnis des Anwendungshinweises wäre eine klare Unterscheidung zwischen den Begriffen Verpflichtung, Schuld und Rückstellung hilfreich. Insbesondere der Begriff der Schuld wird u. E. teilweise im Sinne einer Rückstellung und teilweise im Sinne einer Verpflichtung verwendet.

Wir schlagen vor, ausschließlich die Begriffe Verpflichtung und Rückstellung zu verwenden.

Ansammlungszeitraum für die Rückstellung

Nach Tz 18 ist die Rückstellung für die Aufstockungszahlungen linear ratierlich bis zum Ende der Aktivphase (Blockmodell) bzw. bis zum Ende der Altersteilzeit (Gleichverteilungsmodell) anzusammeln. Das hat zur Folge, dass insbesondere der Ansammlungszeitraum für die Aufstockungszahlungen der Aktivphase mit der jeweiligen Auszahlung noch nicht beendet ist.

Diese Verlängerung des Finanzierungszeitraums über den Auszahlungszeitpunkt hinaus widerspricht aber den Grundsätzen von IAS 19. Zwar würden bei einer (in der Praxis nur selten vorkommenden) nicht durch Tod oder Invalidität verursachten Beendigung des Altersteilzeitverhältnisses u.U. die bisher ausgezahlten Aufstockungszahlungen teilweise auf den noch offenen Erfüllungsrückstand angerechnet. Eine solche Verminderung der zukünftigen Zahlungen aus dem Erfüllungsrückstand ist aber mit entsprechenden – sehr geringen und daher in der Praxis meist vernachlässigbaren – Fluktuationswahrscheinlichkeiten bei der Ermittlung der Rückstellung für die Verpflichtungen aus dem Erfüllungsrückstand anzusetzen; vgl. IAS 19.155 (2011) i.V.m. IAS 19.76 (a) (ii) (2011). Es widerspricht der Bewertungslogik des IAS 19, insbesondere der einzig zulässigen Methode der laufenden Einmalprämien (Projected Unit Credit Method), dass bereits in der Vergangenheit geleistete Zahlungen den heutigen Verpflichtungswert beeinflussen. Extrem selten auftretende Störfälle können u. E. nicht als ein Bestandteil der Planformel interpretiert werden.

Zur Verdeutlichung sei hier auf die Parallele zu Jubiläumsverpflichtungen verwiesen: Sieht eine Zusage Leistungen sowohl beim zehnjährigen als auch beim 25-jährigen Jubiläum vor, so wird die Rückstellung unter IAS 19 für beide Jubiläen selbstverständlich getrennt bis zur jeweiligen Fälligkeit der Leistung angesammelt. Nach Auszahlung der Leistung zum zehnjährigen Jubiläum fließt in die Rückstellung dann nur noch die Leistung für das 25-jährige Jubiläum ein.

In Fortentwicklung unserer Stellungnahme vom 12. Juni 2012 sind wir daher nunmehr zu der Auffassung gelangt, dass die Rückstellungen für die Aufstockungszahlungen jeweils nur bis zu ihrer Fälligkeit angesammelt werden dürfen. Dabei können vereinfachend die Zahlungen jeweils einer Berichtsperiode zusammenfasst werden. Dies entspricht im Übrigen auch der Vorgehensweise bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen, wo z.B. die Rückstellungen für Invalidenleistungen ebenfalls nur bis zum jeweiligen Versorgungsfall und nicht etwa bis zum rechnungsmäßigen Pensionsalter angesammelt werden.

Wir schlagen daher vor, Tz 18 wie folgt zu fassen:

Ab der Entstehung der Verpflichtung und damit der Ersterfassung der Rückstellung (siehe hierzu Fragestellung 4) ist im Rahmen des Blockmodells bis zur Fälligkeit der jeweiligen Zahlung, spätestens bis zum Ende der Aktivphase ...

Im Rahmen des Gleichverteilungsmodells ist ab der Entstehung der Verpflichtung und damit der Ersterfassung der Rückstellung bis zur Fälligkeit der jeweiligen Zahlung (eine Unterscheidung in Aktiv- und Passivphase entfällt) ...

Das Beispiel in Tz 22 ist dann entsprechend anzupassen (vgl. hierzu aber auch unsere folgende Anmerkung).

Berücksichtigung von Mindestdienstzeiten

Nach Tz 20 ergibt sich in den Fällen, in denen als Voraussetzung für den Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung eine bestimmte Mindestzeit der Beschäftigung gefordert wird, (positiver) nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand. Hier wird u. E. die Interpretation dessen, was zu nachzuverrechnendem Dienstzeitaufwand führt, überdehnt. Aufstockungszahlungen werden durch eine Mindestdienstzeit weder erhöht noch vermindert, sondern die Erfüllung der Mindestdienstzeit stellt nur eine Grundbedingung an eine Gewährung von Aufstockungen dar, aber beeinflusst nicht deren Höhe.

Soweit in der Praxis Mindestdienstzeiten tatsächlich überhaupt explizit geregelt sind (denn häufig beruhen sie nicht auf einer dokumentierten Regelung, sondern entsprechen nur der gängigen Unternehmenspraxis), stellt sich die Frage, inwieweit die späteren Aufstockungszahlungen gerade in dieser Zeit erdient werden. Mit der vorgegebenen Mindestdienstzeit soll regelmäßig kein Leistungsplanelement geschaffen werden, sondern lediglich die Anspruchsvoraussetzung für den Abschluss eines Altersteilzeitvertrages geregelt werden. Je nach Interesse der Mitarbeiter an Altersteilzeitvereinbarungen kann eine solche Mindestdienstzeit auch für neue Fälle herauf- oder herabgesetzt werden, so dass ganz unterschiedliche Erdienenszeiträume anzusetzen wären, je nachdem, in welchem Zeitfenster sich ein Mitarbeiter zur Altersteilzeit entschieden hat.

Ferner widerspricht die im Entwurf des Anwendungshinweises enthaltene Theorie einer Erdienung von Aufstockungsleistungen bereits ab dem Beginn der Mindestbeschäftigung der Wertung durch den BFH und dem BAG. Beide Gerichte sehen in den Aufstockungen Entgelt nur für die Arbeitsleistungen ab dem Beginn der Aktivphase und nicht etwa auch für Zeiträume davor.

Anwendung des Hinweises auf strukturell und wirtschaftlich ähnliche Leistungen

In Tz 1 Satz 2 wird der Anwendungsbereich des Hinweises auf solche Leistungen erweitert, die den Aufstockungszahlungen im Rahmen der Altersteilzeit vergleichbar sind. Zur Klarstellung empfehlen wir eine Ergänzung um folgende Sätze:

Hierunter fallen auch als „Abfindungen“ bezeichnete zusätzliche Zahlungen, die am Ende der Altersteilzeit fällig werden, und arbeitgeberfinanzierte Erhöhungen von Zeitwertkonten. Verbesserungen der betrieblichen Altersversorgung, z. B. durch einen Rentenausgleich für höhere Abschläge, gehören in jedem Fall zu den „Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses“, auch wenn sie im Rahmen einer Altersteilzeit vereinbart werden.

Frage 1 der Pressemitteilung des DRSC

Wir stimmen mit Ihnen überein, dass bei der Ansammlung der Rückstellung wechselnde Beschäftigungsgrade berücksichtigt werden können. Andere Gründe für eine nicht lineare Verteilung sehen wir nicht, da den einzelnen Dienstjahren in Altersteilzeitvereinbarungen regelmäßig keine Leistung zugeordnet wird.

Frage 2 der Pressemitteilung des DRSC

Hierzu verweisen wir auf unsere vorstehenden Ausführungen zur Berücksichtigung von Minstdienstzeiten.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Anmerkungen bei der Endfassung des Anwendungshinweises berücksichtigen könnten und stehen Ihnen für weitergehende Diskussionen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Klaus Heubeck
Vorsitzender des Vorstands
des Instituts der Versicherungsmathematischen
Sachverständigen für Altersversorgung e.V. (IVS)